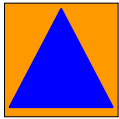


Vereinsstatuten

Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich

20. November 2007

1. Revision vom 26. März 2009



Statuten Verein „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ (ZSKZH)

Artikel 1 Name und Sitz

Der Verein „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ ist gemäss Artikel 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) organisiert und hat seinen Sitz am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 2 Zweck

Der Verein „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ bezweckt:

- Erfahrungsaustausch unter den Zivilschutz Kommandanten durch Anlässe, Workshops, Infoveranstaltungen
- Zielgerichtete Unterstützung für Zivilschutzkommandanten, welche durch den SZSV oder den Kanton nicht abgedeckt wird oder werden kann.
- Pfl egt eine lösungs- und zukunftsorientierte Zusammenarbeit mit den kantonalen Stellen
- Hält aktiven Kontakt zum SZSV, insbesondere über Regionalvertreter
- Förderung des Kadernachwuchses

Artikel 3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Alle natürlichen Personen, die im Zivilschutz eingeteilt oder tätig sind, oder sich für die Förderung des Zivilschutzes einsetzen, können Mitglied werden. Das Gesuch für die Aufnahme hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die Aufnahme wird durch den Vorstand vorgenommen. Er kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern.

Artikel 5 Haftung der Mitglieder

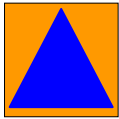
Die Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Artikel 6 Finanzierung

Der Verein finanziert sich durch:

- einen Beitrag des Zivilschutzverbandes Zürich/Schaffhausen.
- Jahresbeiträge der Mitglieder
- andere Beiträge

Die Festsetzung des Jahresbeitrages erfolgt durch die Generalversammlung. Die Mitglieder haften bis zur Beendigung der Mitgliedschaft für ihren Jahresbeitrag. Der maximale Jahresbeitrag pro Mitglied beträgt Fr. 100.-.



Artikel 7 Austritt

Der Austritt der Mitglieder kann auf Jahresende und muss in schriftlicher Form erfolgen. Mitglieder, die den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 8 Verbandszugehörigkeit

Der Verein „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ kann sich durch Beschluss der Generalversammlung auch andern Verbänden anschliessen.

Artikel 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Artikel 10 Generalversammlung

Das oberste Organ des Verein „Zivilschutzkommandanten Kanton Zürich“ ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich statt und ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig.

Folgende Geschäfte müssen an der Generalversammlung behandelt und genehmigt werden:

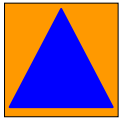
- Protokoll
- Jahresrechnung und Budget
- Revisorenberichte
- Jahresberichte
- Jahresprogramm
- Wahlen
- Anträge
- Verschiedenes

Wenn nicht anders verlangt wird, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse in offener Abstimmung und mit dem einfachen Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Anträge sind 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Artikel 11 Wahlen

Die Generalversammlung wählt den Vorstand und den Präsidenten jeweils für 2 Jahre. Ersatzwahlen können auch im Zwischenjahr erfolgen. Der Vorstand konstituiert sich selbst.



Artikel 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 bis 5 Mitglieder und ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen oder Sektionen bilden. Über die Versammlungen und Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden.

Artikel 13 Finanzielle Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung. (Kollektivunterschrift zu Zweien).

Die finanzielle Kompetenz des Vorstandes richtet sich nach dem Budget und beträgt für einmalige, ausserordentliche Geschäfte Fr. 2'000.- im Jahr.

Artikel 14 Revisoren

Die Revisoren werden ebenfalls alle 2 Jahre zusammen mit dem Vorstand von der Generalversammlung gewählt. Die Revisoren prüfen die Belege der Jahresrechnung und erstatten schriftlich Bericht an die Generalversammlung.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 15 Änderungen der Statuten

Der Vorstand oder ein einzelnes Mitglied kann zuhanden der Generalversammlung einen Antrag auf Statutenänderung stellen. Solche Anträge müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderungen und Neuerungen sind zu traktandieren.

Artikel 16 Auflösung des Vereins

Der Verein kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung ist das Vereinsvermögen einem Nachfolgeverein mit gleichem Zweck oder dem schweizerischem Zivilschutzverband zu übergeben.

Artikel 17 Gerichtstand

Der Gerichtstand dieses Vereins ist der jeweilige Sitz des Präsidenten.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 20 November 2007 anlässlich der Gründungsversammlung in Kraft. Die 1. Revision wurde am 26. März 2009 anlässlich der 2. Generalversammlung genehmigt.

Der Präsident

Alfred Haab

Die Protokollführerin

Sandra Isler